

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2015

Wernigerode, 31. August 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge am FB Automatisierung und Informatik	4
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2015	20
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des FB Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2015	24
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des FB Automatisierung und Informatik, Version 3.4 vom 27.05.2015	25

**Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
an der Hochschule Harz**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 45), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	6
§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen.....	6
§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad.....	6
§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang.....	6
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	7
§ 5 Prüfungsausschuss.....	8
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen.....	8
§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen.....	9
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	10
§ 10 Schriftliche und sonstige Prüfungsleistungen.....	10
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen.....	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	14
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung.....	14
§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung.....	14
§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung.....	14
§ 18 Masterabschlussprüfung.....	14
§ 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung.....	14
§ 20 Masterarbeit.....	15
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	15
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit.....	16
§ 23 Kolloquium.....	16
§ 24 Zusatzfächer.....	16
§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records.....	17
§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement.....	17
III. Schlussvorschriften.....	17
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	17
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte.....	18
§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	18
§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	18
§ 31 Inkrafttreten.....	19

*Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die Masterstudiengänge auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in Zulassungsordnungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Promotionsverfahrens vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz für die Masterstudiengänge des Fachbereiches Automatisierung und Informatik den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.) oder "Master of Engineering" (M.Eng.) entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Studienordnung.
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule ausstellen. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Der Umfang der Module sowie die Zuordnung von Credits sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden

zugrunde.

- (6) Der Studienumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modul- und Unitprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module und Units zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen an der Hochschule Harz innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Eine Abmeldung von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesen Fällen ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgen können, werden in jedem Semester angeboten.
- (7) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (8) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (9) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.
- (10) Prüfungen können im Urlaubssemester abgelegt werden.
- (11) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer oder französischer Sprache angeboten, ist Englisch oder Französisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz zuständig. Entsprechend gilt § 5 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der jeweils gültigen Fassung auch für die Masterstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Prüfer sind Mitglieder der Gruppe der Professoren einschließlich der Professoren, die bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wurden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Prüfer anerkannt werden.
- (3) Der Beisitzer einer Modulprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine einschlägige Masterprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Beisitzers an den jeweiligen Prüfer delegieren.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest. Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 (5) der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz
- (5) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse, die nicht unter die Absätze 1 – 3 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit den Modulen und Units des Studiengangs festgestellt wird. Insgesamt können maximal 50% der Creditpunkte des Studiums angerechnet werden. Anrechenbare Module und Units sind in der jeweiligen Studienordnung des Studiengangs gekennzeichnet. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse kann individuell oder pauschal erfolgen. Eine pauschale Anrechnung findet nur dann statt, wenn ein Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung auf Antrag ohne weitere Prüfung. Im Fall einer individuellen Anrechnung erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit zertifizierter Lernergebnisse anhand einer Feststellungsprüfung. Der Antragssteller ist verpflichtet zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist vom Antragssteller ein Portfolio einzureichen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben. Ein Modul oder Unit, bei dem der Antragssteller bereits eine Prüfungsleistung an der Hochschule Harz absolviert hat, kann nicht nachträglich angerechnet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100 % ergeben.
- (7) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die anerkannten Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 % ergibt.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung möglich (Abkürzungen in Klammern):
 - Mündliche Prüfung (MP)
 - Klausurarbeit (K)
 - Hausarbeit (HA)
 - Referat (RF)
 - Projektarbeit (PA)
 - Masterarbeit (MA)
 - Kolloquium (KO)

- Testat (T)
 - Praktische Arbeit (P)
 - Bericht (BE)
 - Entwurfsarbeit (EA)
- (2) In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden. Dies betrifft insbesondere die Laborveranstaltungen.
- (3) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen: Mündliche Prüfungen (MP), Referate (RF) und Kolloquien (KO)
- (2) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 60 Minuten. Die Mindestdauer je Kandidat von 15 Minuten darf nicht unterschritten und die Höchstdauer je Kandidat von 60 Minuten nicht überschritten werden. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Summe der mündlichen Teilprüfungen höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Schriftliche und sonstige Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen. Die Prüfungsdauer ist in der jeweiligen Studienordnung angegeben. Sie beträgt zwischen 60 Minuten (K60) und maximal 180 Minuten (K180).
- (2) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten

Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung unter Nutzung der einschlägigen Literatur. Alle weiteren Hilfsmittel werden mit der Ausgabe der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (7) Für die Masterarbeit und das Kolloquium gelten die Regelungen des § 18.
- (8) Ein Testat ist eine unbenotete Prüfungsleistung. Die Festlegung der Modalitäten eines Testats obliegt dem Prüfer. Das Verfahren ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben. Eine aktive Beteiligung der Studierenden an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Testates mit der Bewertung „bestanden“.
- (9) Eine praktische Arbeit ist die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in einer dem Tätigkeitsfeld entsprechenden Umgebung (zum Beispiel Laborarbeit, Studioarbeit, Dreharbeit, Errichten von Installationen etc.).
- (10) Ein Bericht soll den Handlungsverlauf eines Vorgangs (zum Beispiel einer Projektarbeit) erfassen und darstellen.
- (11) Eine Entwurfsarbeit stellt die Begutachtung der produktplanerischen und konzeptionellen Fähigkeiten eines Studierenden dar. Die Entwurfsarbeit des Studierenden soll individuell durch den Studierenden erarbeitet worden sein. Gruppenarbeiten sind im Rahmen von Entwurfsarbeiten nur mit Zustimmung des Prüfenden zulässig.
- (12) Geforderte Inhalte und die Bewertungskriterien eines Berichts, einer Entwurfsarbeit, einer praktischen Arbeit oder einer Projektarbeit legt der Prüfende bei Aufgabenstellung fest und kommuniziert diese vor Beginn des Bearbeitungszeitraums. Im übrigen gilt hierzu der § 14 Absatz 4.
- (13) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind eines Moduls sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0 / 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durch-schnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7 / 3,0 / 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit

mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Unitprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Unitprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Unitprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Unitprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- | | |
|------------------|-------|
| A - die besten | 10 %, |
| B - die nächsten | 25 %, |
| C - die nächsten | 30 %, |
| D - die nächsten | 25 %, |
| E - die nächsten | 10 %. |
- (5) Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Abs. 9 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 6 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modul- oder Unitprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

- (3) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (4) Die 2. Wiederholungsprüfung darf höchstens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (6) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Nichteinhaltung des Abgabetermins vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfungsleistung spätestens innerhalb von zwei Semestern nachzuholen bzw. wird der neue Abgabetermin vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate, Projektarbeiten, Entwurfsarbeiten, praktische Arbeiten, Berichte und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3

Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - c) der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem verwandten Studiengang befindet.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der jeweiligen Studienordnung.

§ 18 Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Masterprüfung festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

- (1) Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits (drei Studiensemester) bzw. 90 ECTS-Credits (vier Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist, oder einem anderen Prüfer gem. § 6 Abs. 2 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt die Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende vom Erstprüfer betreut. Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate; näheres regelt die Studienordnung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur

dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit entspricht der in § 20 Absatz 6 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören in der Regel Erst- und Zweitprüfer an. Es kann auch mit dem Erstprüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der die Voraussetzungen nach § 6 (3) erfüllt, durchgeführt werden.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium kann erst anberaumt werden, wenn alle anderen Prüfungen des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 1. Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen oder Spezialisierungsrichtungen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem

Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt. Der Antrag kann im gesamten Studienverlauf nur einmal gestellt werden.

- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Abs. 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis bzw. Transcript of Records trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die erzielten Leistungen sind auf Deutsch und Englisch verfasst.
- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach §11 Absatz 2 wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtnotendurchschnitt der restlichen Module höchstens 1,3 beträgt.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Abs. 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der

Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 - der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 - der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 - der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für die Jahrgänge ab dem Wintersemester 2015/16 und tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 27.05.2015 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 08.07.2015.

Wernigerode, den 31.08.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an
der Hochschule Harz vom 24.06.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff), zuletzt geändert am 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Satzungsänderung beschlossen:

Punkt 1.1 erhält folgende Fassung:

Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz angeboten. Das modulare Studiensystem ist speziell auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die im Berufsleben stehen und sich daneben weiter qualifizieren wollen. Das Studium bietet die Möglichkeit, in 2,5 Jahren einen MBA-Abschluss im Umfang von 120 ECTS-Credits zu erwerben. Angepasst an die berufliche und private Situation kann die Studiendauer bis auf vier Jahre ausgedehnt werden. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Erststudium, z. B. ein Diplom- oder Bachelorstudium. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Studieninhalte werden in Selbstlern- und Präsenzstudienphasen vermittelt. In der Selbstlernphase wird es ermöglicht, sich mit Hilfe von Lehrmaterialien die notwendigen theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Module und Units selbständig, in freier Zeiteinteilung und mit der eigenen optimalen Lerngeschwindigkeit anzueignen. In den sich anschließenden Präsenzphasen, die an einem Wochenende oder in einer Kompaktwoche pro Jahr stattfinden, wird das erworbene Wissen z. B. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten angewendet und vertieft. Eine Unit mit 2,5 ECTS-Credits umfasst in der Regel zwei Präsenztage (Samstag/Sonntag), eine Unit mit 5 ECTS-Credits in der Regel drei Präsenztage (Freitag/Samstag/Sonntag) oder zwei Präsenztage ergänzt um eine Vorleistung für die Projektarbeit an den Präsenztagen.

Die Module und Units sind zwei Studienvarianten zugeordnet: Eine Variante für Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums und eine Variante für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums (vgl. Punkt 2).

Der zweite Absatz von Punkt 1.2 erhält folgende Fassung:

Unter Berücksichtigung der Interessen und Voraussetzungen der Studierenden erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung eine konkrete Regelung folgender Punkte:

- zwei Wahlpflichtvertiefungen (für Studierende der Variante für Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums)
- eine Wahlpflichtvertiefung (für Studierende der Variante für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums)
- anrechenbare Leistungen aus früheren Studiengängen und/oder der Berufspraxis.

Punkt 2 erhält folgende Fassung

Variante für Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums

	Modul	Unit	Stud. jahr	Prüfungsleistung	Credits
Allgemeine Grundlagen	M1: Methodische und betriebswirtschaftliche Grundlagen	Unternehmensplanspiel	1.	PA	5
		Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1.	HA	10
Value Chain Management (VCM)	M2: Grundlagen VCM	Prozess- und Qualitätsmanagement	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Kostenrechnung und Kostenmanagement	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Strategisches Investitionsmanagement	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M3: Aufgaben, Konzepte und Methoden des VCM	Elemente des Value Chain Management	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Value Chain-Controlling und -Risikomanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Führung	M4: Grundlagen der Führung	Theorien der Mitarbeiterführung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Arbeitsrecht für Führungskräfte	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M5: Führungs-theorien und -tools	Coaching	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung und Kommunikation	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Selbstmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung aus psychologischer und managementorientierter Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M6: Werte- und kulturorientierte Führung	Führungsethik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Leadership Challenges	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führungskultur	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5

Wahlpflicht- vertiefungen	M7: Wahlpflicht- vertiefungen	Wahlpflichtalternative 1	1.	jeweils K und K/PA/RF/HA/ MP	10
		Wahlpflichtalternative 2	2.	jeweils K und K/PA/RF/HA/ MP	10
Projekt	M8: Projektarbeit	Projektarbeit	2.	PA	7,5
Masterarbeit	M9: Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20
Summe					120

Variante für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-wirtschaftswissenschaftlich orientierten Erststudiums

	Modul	Unit	Stud. jahr	Prüfungs- leistung	Cre- dits
Allgemeine Grundlagen	M1: Methodische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Unternehmensplanspiel	1.	PA	5
		Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1.	HA	10
		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Einführung in das Rechnungswesen	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
General Management	M2: Unternehmensrechnung und -steuerung	Investitionsrechnung und Finanzierung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Interne Unternehmensrechnung und Controlling	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Externes Rechnungswesen und Steuern	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M3: Funktionen und Prozesse, Projekt	Prozess- und Qualitätsmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Marketing	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Beschaffung/Produktion/Logistik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5

Führung	M4: Grundlagen der Führung	Theorien der Mitarbeiterführung	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Arbeitsrecht für Führungskräfte	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M5: Führungstheorien und -tools	Coaching	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung und Kommunikation	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Selbstmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung aus psychologischer und managementorientierter Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	M6: Werte- und kulturorientierte Führung	Führungsethik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Leadership Challenges	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führungskultur	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
	Wahlpflicht- vertiefung	M7: Wahlpflichtvertiefung	Wahlpflichtalternative	2.	jeweils K und K/PA/RF/HA/MP
Projekt	M8: Projektarbeit	Projektarbeit	2.	PA	7,5
Masterarbeit	M9: Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20
Summe					120

Hinweise zu den Prüfungsleistungen:

K = Klausur (60 oder 90 Minuten)

PA = Projektarbeit

RF = Referat

HA = Hausarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für neu immatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2015/16.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2015 und des Senates der Hochschule Harz vom 08.07.2015.

Wernigerode, den 31.08.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz vom 24.06.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA Seite 600 ff), zuletzt geändert am 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist in der Regel ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium (Note 2,5 oder besser) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits. Es kann eine Zulassung in zwei verschiedene Varianten des Studiengangs erfolgen, abhängig davon, ob ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studienabschluss vorliegt oder nicht. Näheres hierzu regelt die Studienordnung. Daneben kann die Zulassungskommission Bewerber zulassen, die ein Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits abgeschlossen haben und ihre besondere Eignung statt durch die Note "gut" durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis ihres Arbeitgebers oder eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrers nachweisen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

Diese Änderungsatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2015 und des Senates der Hochschule Harz vom 08.07.2015.

Wernigerode, den 31.08.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge des
Fachbereichs Automatisierung und Informatik,
Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Version 3.4 vom 27.05.2015

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	26
§ 2	Ziel des Praktikums	26
§ 3	Umfang des Praktikums	26
§ 4	Praktikumsbeauftragter	27
§ 5	Anforderungen an das Praktikum	27
§ 6	Erschließung von Praktikumsplätzen	27
§ 7	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	27
§ 8	Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule	27
§ 9	Anforderungen an den Studenten	28
§ 10	Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung	28
§ 11	Status des Praktikanten	28
§ 12	Praktikumsvertrag	29
§ 13	Anmeldung zum Praktikum	30
§ 14	Anerkennung des Praktikums	30
§ 15	Inkrafttreten	30

Anmerkung:

Im Rahmen dieses Textes wird für Personen stets die maskuline Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Praktika, die in den Studienordnungen und Studienplänen aller Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vorgeschrieben sind (sog. Pflichtpraktika).
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz und die Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge und die dualen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Das Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen. Die Studenten erhalten damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und die Möglichkeit bekommen, Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens zu erhalten.

§ 3 Umfang des Praktikums

- (1) Bestandteil des Studiums sind je nach anzuwendender Studienordnung ein oder zwei Praktika. Für ein solches Praktikum wird eine maximale Länge der betrieblichen Tätigkeit von 6 Monaten und eine minimalen Länge der betrieblichen Tätigkeit von 10 Wochen festgelegt. Die jeweils anzuwendende Studienordnung kann einen längeren Mindestzeitraum festlegen. Die individuelle Länge des Praktikums kann im Rahmen dieser Grenzen flexibel zwischen dem Studenten und dem Praktikumsunternehmen ausgehandelt werden. Das Praktikum gilt für die jeweils individuell festgelegte gesamte Länge als Pflichtpraktikum.
- (2) Die Praktika sind innerhalb des Studiums gemäß der anzuwendenden Studienordnung zu absolvieren. Ein Praktikum soll in einem zeitlich zusammenhängenden Abschnitt abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum stellt eine Vollzeitbeschäftigung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum dar. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Ausfalltage (z. B. durch Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, Krankheit oder betrieblich bedingten Urlaub) sind nachzuarbeiten, sofern ansonsten der Mindestzeitraum des Praktikums unterschritten wird.
- (4) Eine Verkürzung des Praktikums oder eine Aufteilung auf zwei Zeiträume oder Firmen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt möglich.
- (5) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn oder während des Studiums erbracht worden sind, können im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt) ganz oder teilweise angerechnet werden. Tätigkeiten, die während einer einschlägigen Berufsausbildung erbracht wurden, können dagegen nicht für das Bachelorpraktikum anerkannt werden.
- (6) Ein Praktikum kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und bei positiver Stellungnahme des Hochschulbetreuers angemessen verlängert werden.
- (7) Das Bachelorpraktikum und die Bachelorarbeit sind gemäß § 18 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz grundsätzlich nicht verkoppelt. Es wird aber empfohlen, die Bachelorarbeit direkt an das Bachelorpraktikum anzuschließen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter

- (1) Mit der Planung des Praktikums, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studenten, auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, auf den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbetrieben und Praktikumseinrichtungen wird vom Fachbereich Automatisierung und Informatik ein Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragter bestellt.
- (2) Er wird in seiner Tätigkeit von den Studiengangskordinatoren der Studiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt.

§ 5 Anforderungen an das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen zu absolvieren. Diese sollen dem Charakter nach solche Betriebe oder Einrichtungen sein, die auf einen späteren Einsatz des Absolventen optimal vorbereiten. Der Betrieb oder die Einrichtung, der oder die eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, soll deshalb grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zu können, die sich den Studiengebieten des vom Praktikanten gewählten Studiengangs zuordnen lassen. Die Eignung des Praktikumsbetriebs oder der Praktikumseinrichtung ist durch den betreuenden Hochschullehrer zu bestätigen.
- (2) Im Rahmen des Praktikums ist eine konkrete Aufgabe, die in der Regel durch den Betrieb oder die Einrichtung in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer gestellt wird, selbstständig zu lösen. Die Aufgabe im Bachelorpraktikum soll es ermöglichen, Themen für die Bachelorarbeit abzuleiten.
- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz selbst zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten und die Lehrenden des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt. Dies betrifft in der Regel nicht die Studenten der dualen Studiengänge.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Praktikum regelt die jeweilig anzuwendende Studienordnung des Studiengangs.
- (2) Das Bachelorpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn die in §19, Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz geforderte Anzahl von ECTS-Credits erbracht ist.
- (3) In Ausnahmefällen bedarf die vorzeitige Teilnahme an dem Praktikum der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie soll erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studenten die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und der rasche Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen zu erwarten sind.

§ 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule

- (1) Jeder Student, der ein Praktikum absolviert, ist durch einen Hochschullehrer zu betreuen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studenten und zu dem betrieblichen Betreuer zu halten und mit dem von ihm betreuten Praktikanten die Erfahrungen in dem Praktikum auszuwerten.
- (2) Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Hochschulbetreuer. Die Bereitschaft der Übernahme der Betreuung ist mit dem Hochschullehrer im Vorfeld zu klären. Bei der Suche nach einem Hochschullehrer wird der Student vom Praktikumsbeauftragten unterstützt.

§ 9 Anforderungen an den Studenten

- (1) Der Student verpflichtet sich
 - a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b. den Anordnungen des Betriebs oder der Einrichtung und der von ihm oder ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c. die für den Betrieb oder die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. dem Betrieb oder der Einrichtung die kostenfreie Nutzung der Ergebnisse der eigenen Arbeit zuzusichern.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.

§ 10 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung

- (1) Der Betrieb oder die Einrichtung verpflichtet sich
 - a. eine angemessene Aufgabe zu stellen, die der Student im Rahmen des Praktikums selbstständig zu lösen hat,
 - b. dem Studenten für die Dauer seines Praktikums einen betrieblichen Betreuer zu benennen,
 - c. dem Studenten die Teilnahme an Hochschul-Pflichtveranstaltungen und Prüfungen, die in den Zeitraum des Praktikums fallen, zu ermöglichen (die ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuarbeiten),
 - d. dem Studenten zum Abschluss des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis auszustellen,
 - e. dem Studenten zu erlauben, die Ergebnisse seiner Arbeit in einer, in der Regel öffentlich zugänglichen, Bachelorarbeit oder einem Praktikumsbericht darzustellen und in einem, in der Regel öffentlichen, Kolloquium zu präsentieren. Im Einzelfall können Teile der schriftlichen Ausführungen und das Kolloquium für den öffentlichen Zugang gesperrt werden. Den beteiligten Hochschulbetreuern sind auch die gesperrten Teile zum Zweck der Notenfindung zugänglich zu machen. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung kann abgeschlossen werden.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.
- (3) Der Betrieb oder die Einrichtung sollte dem Praktikanten eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten zahlen. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber mindestens erhöhte Fahrt- und Unterhaltskosten abdecken.

§ 11 Status des Praktikanten

Die Absätze (1) und (5 a) gelten nicht für Praktikanten im Rahmen der dualen Studiengänge. Diese unterliegen der betrieblichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- (1) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studenten bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.

- (2) Die Studenten sind während des Praxissemesters mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.
- (3) Da das Praktikum im Rahmen der Ausbildung erfolgt, benötigen ausländische Studenten keine Arbeitserlaubnis.
- (4) Der Student kann in Übereinstimmung mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung auf Antrag an die Hochschule Harz ausgewählte Vorlesungen/Veranstaltungen während des Praktikums besuchen. Daraus dürfen keine Qualitätsabstriche bei der Realisierung der betrieblichen Aufgabe und keine Reduzierung der Dauer des Praktikums entstehen. Der Antrag ist vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung gegenzuzeichnen.
- (5) Versicherungen während des Praktikums:
 - a. Sozialversicherung: Die Studentensind nicht sozialversicherungspflichtig.
 - b. Krankenversicherung: Während des Praktikumssemesters muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.
 - c. Unfallversicherung: Die Studenten sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
 - d. Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Student auf Verlangen des Praktikumsbetriebs oder der Praktikums-einrichtung eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Student und der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung als Vertragspartner einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
 - a. die Vertragsparteien mit Angabe der vollständigen Anschriften,
 - b. den Zeitraum des Praktikums mit Angabe des ersten und letzten Arbeitstages,
 - c. die Verpflichtungen des Studenten gemäß §9 dieser Praktikumsordnung,
 - d. die Verpflichtungen des Betriebs oder der Einrichtung gemäß §10 dieser Praktikumsordnung,
 - e. Art und Umfang einer Vergütung des Studenten, wenn nicht bereits für Studenten der dualen Studiengänge im Ausbildungsvertrag geregelt,
 - f. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 - g. die namentliche Nennung des betrieblichen Betreuers,
 - h. den Status des Studenten während des Praktikums gemäß §11 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist vom Hochschulbetreuer mit Angabe des Namens, Datum und Unterschrift zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz gegenüber den Vertragspartnern, dass er den Vertrag als Praktikumsvertrag im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkennt und sich verpflichtet, seine in der Praktikumsordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Praktikumsvertrag muss in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen und 3 Kopien hergestellt werden. Je eine Ausfertigung erhalten:
 - a. Student (Original)

- b. Praktikumsbetrieb bzw. Praktikumseinrichtung (Original)
 - c. Hochschule Harz – Prüfungsamt (Kopie)
 - d. Praktikumsbeauftragter des Fachbereichs Automatisierung und Informatik (Kopie)
 - e. Betreuender Hochschullehrer (Kopie)
- (4) Wird ein bestehender Vertrag über ein Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Prüfungsamt und der Hochschulbetreuer unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Abschluss eines Praktikumsvertrags gemäß Absatz 1 entfällt, wenn der Student im Rahmen eines dualen Studiengangs studiert und sein Praktikum bei dem Unternehmen, mit dem ein gültiger Ausbildungsvertrag besteht, durchführt. An die Stelle des Praktikumsvertrags tritt der Ausbildungsvertrag.

§ 13 Anmeldung zum Praktikum

- (1) Abweichend von den Bestimmungen zur Anmeldung zu Prüfungen ist die Anmeldung zum Praktikum jederzeit möglich.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Start des Praktikums mit einem speziellen Anmeldeformular im Prüfungsamt angemeldet werden.
- (3) Im Anmeldeformular hat der Hochschulbetreuer durch Angabe des Namens und Unterschrift die Eignung der Praxisstelle zu bestätigen.
- (4) Der Hochschulbetreuer und der Praktikumsbeauftragte erhalten jeweils eine Kopie der Anmeldung.

§ 14 Anerkennung des Praktikums

- (1) Sofern kein Praktikumsbericht gemäß Studienplan verlangt wird, wird das Praktikum anerkannt, nachdem der schriftliche Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle mit dem Nachweis des geforderten Mindestzeitraums des Praktikums beim Dezernat für studentische Angelegenheiten eingereicht wurde.
- (2) Ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, so ist dieser zeitnah nach Abschluss des Praktikums bei dem Hochschulbetreuer einzureichen und mit einem Referat in einem Kolloquium zu verteidigen. Mit der positiven Bewertung des Berichts und des Referats sowie der Einreichung des Tätigkeitsnachweises wird das Praktikum anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Sie ersetzt die Praktikumsordnung vom 26.10.2011 und gilt für alle immatrikulierten Studierenden in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 27.05.2015 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 08.07.2015.

Wernigerode, den 31.08.2015

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode